



Neue Schule – Neuer Schulweg

Informationen zur Schülerbeförderung an Lippstädter Schulen

Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern, enthält dieses Merkblatt nachfolgend einige Informationen, die Ihnen dabei behilflich sein sollen.

Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist geregelt durch die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005, geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2016.

Nach dieser Verordnung werden lediglich die **notwendigen** Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern erstattet. Maßgeblich dabei ist der kürzeste Weg (**Fußweg**) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der **nächstgelegenen** öffentlichen Schule der gewählten Schulform, deren Besuch schulorganisatorische Gründe (z. B. fehlende Aufnahmekapazitäten) nicht entgegenstehen.

Der Stadt Lippstadt als Schulträger obliegt allerdings keine Pflicht zur Beförderung. Die Eltern stellen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicher. Dies schließt auch das Zurücklegen des Schulweges mit ein.

Die folgenden Punkte 1 bis 4 gelten für die Erstattung von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Lippstadt haben. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, welche die Lippstädter Schulen besuchen, beachten Sie bitte den Punkt 5 auf der Rückseite dieses Merkblattes.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener zuständiger Schule) in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe (Klassen 1 - 4) mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.

Die Wohnung ergibt sich nach der Schülerfahrkostenverordnung aus der Meldeadresse.

Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten auch dann notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Des Weiteren entstehen Fahrkosten unabhängig von der Länge des Schulweges notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist.

In diesen Fällen sprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit dem Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt ab.

Bei Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, werden lediglich die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

2. Antragsverfahren

Schülerfahrkosten werden nur auf Antrag und jeweils nur für ein Schuljahr bewilligt, d. h. der Antrag muss vor Beginn jedes Schuljahres im Schulsekretariat neu gestellt werden. Fahrkostenerstattungen für zurückliegende Schuljahre sind grundsätzlich nicht möglich (Ausnahmen = siehe unter Punkt 4).

Der Schulträger entscheidet jeweils über die wirtschaftlichste Art der Beförderung. In der Regel ist dies der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV).

3. Das SchulwegMonatsTicket (Busfahrkarte)

Wünschen Sie die Ausstellung eines SchulwegMonatsTickets, so sollte der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres in der Schule gestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrkarte zu Beginn des Unterrichts auch tatsächlich zur Verfügung steht.

SchulwegMonatsTickets (Kundenkarte und die Monatswertmarken) werden den Schülerinnen und Schülern am ersten Schultag in der Schule ausgehändigt. Für die morgendliche Hinfahrt muss von Ihnen keine zusätzliche Fahrkarte gekauft werden. Eventuell von Ihnen gekaufte Fahrkarten werden vom Schulträger nicht erstattet.

Verlässt ein/e Schülerin/Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist die Kundenkarte mit den restlichen Wertmarken des Schuljahres unverzüglich in der Schule zurückzugeben. Bei einem Umzug muss der Fachdienst Schule zeitnah informiert werden, damit entschieden werden kann, ob das SchulwegMonatsTicket weiterhin gewährt werden kann.

Sollten die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme nicht mehr vorliegen, so kann die Fahrkarte vom Schulträger – auch im laufenden Schuljahr – eingezogen werden.

Die Kosten, die durch einen Verlust der Kundenkarte oder der Wertmarken entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt. Sollten Karten oder einzelne Wertmarken verloren gegangen sein, so haben Sie selbst für Ersatz zu sorgen. Die notwendigen Informationen dazu erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Das SchulwegMonatsTicket ist nicht auf andere Personen übertragbar.

4. Wegstreckenentschädigung

Die Fahrkosten können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in Form einer Wegstreckenentschädigung übernommen werden. Hierbei sollte der erstmalige Antrag (wie unter Punkt 3) vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden.

Innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresende, d. h. bis spätestens zum 31.10. des Jahres muss dann ein Antrag auf Erstattung der Wegstreckenentschädigung gestellt werden.

Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens 0,13 €, sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 € (z. B. Roller oder Mofa) und Fahrrads 0,03 €.

Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 € je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt.

5. Auswärtige Schülerinnen & Schüler

Notwendige Fahrkosten, die beim Besuch auswärtiger Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule in Lippstadt entstehen, werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls übernommen.

Die erstmalige Beantragung der Fahrkostenübernahme sollte, wie bei Lippstädter Schülerinnen oder Schülern auch, spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn erfolgen.

Daraufhin wird geprüft, ob es sich bei der in Lippstadt besuchten Schule um die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform handelt.

Handelt es sich um die nächstgelegene öffentliche Schule, wird den Schülerinnen und Schülern in der Regel in der Schule ein SchulwegMonatsTicket ausgehändigt.

Falls es sich bei der Lippstädter Schule nicht um die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform handelt, werden ggf. anteilige Fahrkosten erstattet, und zwar bis zur Höhe der Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würden.

Der Antrag auf Erstattung der anteiligen Fahrkosten muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Schuljahres (spätestens zum 31.10.) unter Vorlage der von Ihnen gekauften Fahrkarten und einer Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch gestellt werden. Ist diese Verfahrensweise bei der erstmaligen Beantragung so festgelegt worden, ist es ausreichend, den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten nach Ende des Schuljahres innerhalb von drei Monaten zu stellen. Die Erstattung von Fahrkosten bei Beantragung nach dem 31.10. für das zurückliegende Schuljahr ist nicht möglich.

Im Falle der Erstattung der Fahrkosten mittels einer Wegstreckenentschädigung ist zunächst ebenfalls die erstmalige Beantragung vier Wochen vor Beginn des Schuljahres vorzunehmen. Danach ist wie unter Nr. 4 beschrieben zu verfahren.

6. Auskunft

Allgemeine Informationen zur Beantragung der Fahrkostenübernahme erhalten Sie im Sekretariat Ihrer Schule.

Nähere Auskünfte werden bei Bedarf vom Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt (Ansprechpartnerin: Frau Biber ☎ 02941 980-716) erteilt.